

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Freiburg i. Br., 12. Januar

1935

Inhalt: Die Pontifikalhandlungen des Jahres 1934. — Spendung der hl. Firmung. — Pflege des religiösen Volksgesanges. — Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage. — Auskünfte über kirchliche Einrichtungen. — Werk der hl. Kindheit. — Sammelkollekte. — Instruktion für Beichtväter. — Schulentlassung. — Steuerfreiheit kirchlicher Institute. — Festgeläute gelegentlich eines günstigen Ausgangs der Saarabstimmung. — Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen. — Priester-Exerzitien. — Delans-Ernennung. — Ernennungen. — Kammerer-Wahl. — Verzicht. — Präfatur-Befehlungen. — Versetzungen. — Sterbfall.

(Ord. 4. 1. 1935 Nr. 476.)

Die Pontifikalhandlungen des Jahres 1934.

I. Seine Erzellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Conrad Gröber hat im Jahre 1934 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1. Pontifikalämter in der Kathedralkirche in Freiburg am 6. Januar (Epiphanie, feierliche Eröffnung der Ewigen Anbetung); am 29. März (Gründonnerstag, zugleich Weihe der hl. Dele); am 1. April (Ostern); am 31. Mai: Fronleichnamts-Prozession; am 1. November (Allerheiligen); am 25. Dezember (Weihnachten);

in St. Blasien am 29. Mai (Einweihung des Kollegs);

in Beuron am 5. August (Diaconats- und Priesterweihe);

Pontificalrequiem in der Kathedralkirche in Freiburg am 7. Dezember für † Erzbischof Carl Fritz.

Pontificalmessen am 28. Oktober in der Adelhauserkirche in Freiburg (700-Jahrfeier des Klosters Adelhausen); am 8. Dezember in der gleichen Kirche (25-jähriges Jubiläum des Kath. Frauenbundes Freiburg).

2. Ordinationen fanden statt in der Erzb. Kapelle am 24. Februar: Subdiaconatsweihe, am 25. Februar: Diaconatsweihe (Egle);

in der Konkatskirche am 16. März: Subdiaconatsweihe, am 18. März: Diaconatsweihe (10 Fratres der Kongregation der Herz-Jesu-Priester);

in der Seminarikirche in St. Peter am 15. April: Priesterweihe (33 Alumnen des Priesterseminars); am 8. Septbr.: Subdiaconatsweihe, am 9. Septbr.: Diaconatsweihe (41 Alumnen des Priesterseminars);

in der Kirche des Collegium Borromaeum in Freiburg am 29. Oktober: Erteilung von niederen

Weißen an 60 Alumnen des genannten Kollegs und an 11 Fratres der Kongregation der Herz-Jesu-Priester, am 4. Novbr.: niedere Weißen an dieselben Ordinanden.

3. Spendung der hl. Firmung am 2. Februar in der Erzb. Kapelle (1 Firmling); am 4. Juli in Erzingen (360 Firmlinge); am 5. Juli in Tiefenbrunn (410 Firmlinge); am 13. Juli in Hardheim (888 Firmlinge); am 14. Juli in Walldürn (769 Firmlinge); am 15. Juli in Buchen (936 Firmlinge); am 16. Juli in Murbau (568 Firmlinge); am 17. Juli in Osterburken (635 Firmlinge); am 30. September und am 1. Oktober in Baden-Baden (1080 Firmlinge); am 26. Dezember in der Erzb. Kapelle (1 Firmling). Gesamtzahl der Firmungen: 5648.

II. Der hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Wilhelm Burger hat im Jahre 1934 folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

1. Pontifikalämter im Münster in Freiburg am 20. Mai, in Mannheim ad Ignatium et Franciscum Xaverium am 28. Oktober.

Pontificalmessen am 21. März in Freiburg im Kloster St. Gioba; am 7. Oktober in Freiburg im Dominikanerkloster (Einweihung des Klosters).

2. Ordinationen. 1. Erteilung der Priesterweihe an 10 Diacone aus der Kongregation der Herz-Jesu-Priester am 29. Juni in der Kathedralkirche zu Freiburg.

2. Erteilung der Tonsur am 5. Mai: 62 Alumnen des Collegium Borromaeum, 12 Fratres der Kongregation der Herz-Jesu-Priester.

3. Spendung der hl. Firmung in folgenden Orten: am 21. Mai in Freiburg (1049 Firmlinge aus der Stadt

Freiburg); am 22. Mai in Freiburg (730 Firmlinge aus den Dekanaten Breisach und Waldkirch); am 10. Juni in Ballenberg, (750 Firmlinge); am 11. Juni in Königs-hofen (610 Firmlinge); am 12. Juni in Lauda (700 Firmlinge); am 13. Juni in Grünsfeld (570 Firmlinge); am 14. Juni in Tauberbischofsheim (330 Firmlinge); am 15. Juni in Großrinderfeld (460 Firmlinge); am 16. Juni in Rönigheim (410 Firmlinge); am 17. Juni in Tauberbischofsheim (400 Firmlinge) und in Bronnbach (440 Firmlinge); am 18. Juni in Freudenberg (370 Firmlinge); am 19. Juni in Hundheim (470 Firmlinge); am 24. Juni in Offenburg (550 Firmlinge); am 1. und 2. Juli in Heidelberg (1044 Firmlinge); vom 24. bis 31. Oktober im Stadtdekanat Mannheim (4060 Firmlinge). Gesamtzahl der Firmungen 12934.

4. Konsekration der neubauten Kirche in Burladingen (Hohenzollern) in honorem St. Fidelis M. am 21. Oktober; Konsekration von 20 altaria portatilia.

Freiburg i. Br., den 4. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 1. 1935 Nr. 140.)

Spending der hl. Firmung.

Im laufenden Jahr wird das heilige Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet werden:

Mosbach, Heidelberg-Land, Wiesloch, Philippsburg, Bruchsal-Land, Bretten, Karlsruhe, Kastatt, Klettgau, Stockach, Melskirch und Sigmaringen.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete — auch neue — Firmstationen, bei welchen das Zusammenkommen einer zu großen Zahl von Firmlingen zu vermeiden ist, mit den zuständigen Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis zum 1. März l. J. hierher zu berichten.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Ueber den genaueren Termin der Firmung wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 12. 1934 Nr. 18604.)

Pflege des religiösen Volksgesanges.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß Nr. 11934

vom 1. Dezember 1933 — Amtsblatt Nr. 32, 1933 — in obigem Betreff ordnen wir an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1935 die beiden Lieder

Nr. 182 „Dein sind wir, Herr, Dein wollen wir auch bleiben“ und

Nr. 106 „Glänzender Stern“

eingeübt und in Predigt und Christenlehre nach ihrem dogmatischen und asketischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien verweisen wir auf Absatz 3 des genannten Erlasses.

Freiburg i. Br., den 27. Dezember 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1935 Nr. 80.)

Verordnung

über den Schutz der Sonn- und Feiertage.

Nach § 4 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Amtsblatt 1934 S. 238) sind öffentliche Versammlungen, alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, Auf- und Umzüge, sportliche und turnerische Veranstaltungen sowie Hetz- und Treibjagden auf Wild während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten.

Auf Anfrage von Seiten einer norddeutschen Diözese, welche Zeit als die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes zu gelten habe, ist nachstehende Antwort des Reichs- und preussischen Ministers des Innern vom 11. Dezember 1934 — III E 5090/34 I/II (II E) — erfolgt:

Betr.: Neuerer Schutz der Sonn- und Feiertage.

Der Auffassung, daß als Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von 9 bis 11 $\frac{1}{2}$ bzw. 12 $\frac{1}{2}$ Uhr anzusehen ist, stimme ich zu.

L. S.

Im Auftrage: gez. Bracht.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1935 Nr. 79.)

Auskünfte über kirchliche Einrichtungen.

Bei einzelnen kirchlichen Behörden und Stellen wurde durch örtliche Organisations- oder Amtsstellen in Vertretung der bestehenden Rechtslage das Verlangen um

genaue Auskünfte über kirchliche Einrichtungen, insbesondere auch über Stiftungen gestellt. Wir weisen darauf hin, daß für Zwecke, die gemeinsam von Staat und Kirche verfolgt werden sollen, eine Verständigung zwischen den staatlichen und kirchlichen Oberbehörden voranzugehen pflegt und die nachgeordneten kirchlichen Stellen die Ermächtigung oder Anweisung zu etwaigen Auskünften durch uns abzuwarten haben. Bei Stiftungen, die als kirchliche im Sinne des Stiftungsgesetzes vom 18. Juli 1918 (G. u. B. Bl. 1918 S. 254) zu gelten haben (örtliche Fonde, Pfründen usw.), handelt es sich jedenfalls um Angelegenheiten, welche die Kirche auf Grund der konfödarären Abmachungen selbständig ordnen und verwalten darf, ohne neuen Aufsichtsstellen unterstellt zu sein. In Zweifelsfällen wolle umgehend uns berichtet werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Anfragen über kirchliche Vereine.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 1. 1935 Nr. 264.)

Werk der hl. Kindheit.

Das Generalsekretariat des päpstlichen Werkes der hl. Kindheit i. D. in Aachen (Stephanstr. 35) hat ein schönes, farbiges Plakat mit dem Bilde des göttlichen Jesuskindes herausgegeben, das die Kindertwelt auf das Werk der hl. Kindheit aufmerksam machen und den Missionsgedanken bei ihr verbreiten soll. Zweckmäßigerweise ist es in Kirchen und kirchlichen Versammlungsräumen anzubringen.

Ferner ließ das Werk der hl. Kindheit eine Taufkarte (Postkartenformat) herstellen, auf der die Mutter ihr neugetauftes Kind zum Werk der hl. Kindheit anmeldet und sich verpflichtet, für das Kind den monatlichen Beitrag von 10 Rpfg. zu entrichten und es später zum Gebet für die Heidenmission und Diaspora anzuleiten.

Plakate und Taufkarten können vom Generalsekretariat des päpstlichen Werkes der hl. Kindheit in Aachen, Stephanstraße 35, bezogen werden.

Wir ersuchen die Seelsorgsgeistlichen und Religionslehrer, die Kinder in Gottesdienst und Unterricht mit dem für das kirchliche Leben so wichtigen Missionsgedanken vertraut zu machen und auf das Werk der hl. Kindheit hinzuweisen. Die Idee der Heidenmission und die Hilfe für die Diaspora wird bei den Kindern immer auf fruchtbaren Boden fallen. Es ist der Wunsch des hl. Vaters, „daß alle Kinder der katholischen Welt Mitglieder des Werkes der hl. Kindheit werden“.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 1. 1935 Nr. 266).

Gammelkollekte.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, den 3. Februar d. Js. in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Gammelkollekte für folgende Zwecke abgehalten wird:

1. Für den St. Raphaels-Verein, der sich zur Aufgabe gestellt hat, den Katholiken, die durch die Ungunst der Zeitverhältnisse zur Auswanderung gezwungen sind, bei ihrer Uebersiedelung über See mit Rat und Tat beizustehen.

2. Für den St. Josefs-Missionsverein und den Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen. Die beiden Verbände sind finanziell sehr in Anspruch genommen und bedürfen dringend der Unterstützung, um die von ihnen geleiteten Werke der religiösen Fürsorge für die katholischen Auslandsdeutschen aufrecht zu erhalten.

3. Für die Deutsche Auslandspriesteranstalt in Godesberg a. Rh., in der Priester für die deutsche Auslandsseelsorge herangebildet werden.

4. Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge z. Hd. des Landesverbandes Baden des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Karlsruhe“.

5. Für die Borromäusvereine der Erzdiözese, welche durch Bereitstellung und Verbreitung guter, billiger Bücher und Lektüre tatkräftige Unterstützung verdienen.

6. Für unvorhergesehene und notwendige Hilfsmaßnahmen und dringliche Notfälle, die im Laufe des Jahres Beihilfen verlangen.

Die Geistlichen wollen die Kollekte den Gläubigen von der Kanzel empfehlen und die Erträgnisse an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) überweisen.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 1. 1935 Nr. 228.)

Instruktion für Beichtväter.

Professor Dr. W. Rauch am Priesterseminar in Mainz hat im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz seine Schrift „Das Gesetz Gottes in der Ehe“ in zweiter verbesserter und vermehrter Auflage erscheinen lassen. Die sehr empfehlenswerte Schrift kann durch unsere Expeditur zum Preise von M. 1.— bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 7. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 1. 1935 Nr. 516.)

Schulentlassung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat ein „Andenken an die Schulentlassung“ im Druck erscheinen lassen (Verlag J. Dilger'sche Buchdruckerei in Freiburg i. Br., Herrenstr. 8), in welchem er als Oberhirte ernste und zeitgemäße Mahnungen an die Entlassschüler und -schülerinnen richtet. Es ist der Wunsch des Herrn Erzbischofs, daß dieses Andenken jedem Entlassschüler bei der kirchlichen Schulentlassungsfeier ausghändig wird.

Wir ersuchen daher die Herrrn Dekane, die Zahl der Entlassschüler(innen) bei den einzelnen Pfarreien ihres Kapitels zu erheben und uns zu berichten. Darnach werden wir die erforderliche Anzahl dieser Andenken kostenfrei übersenden.

Bei direktem Bezug der Erinnerungszettel durch den Verlag werden für jedes Exemplar 5 Rpf. berechnet.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 1. 1935 Nr. 278.)

Steuerfreiheit kirchlicher Institute.

Wir bringen nachstehend die neuen Reichssteuergesetze vom 16. Oktober 1934, soweit sie für die kirchlichen Institute Steuerfreiheit vorsehen, zur Kenntnis. Die Bestimmungen des Steueranpassungsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes traten am 1. Januar 1935 in Kraft. Für das Inkrafttreten des Körperschaftsteuergesetzes ist § 24 desselben, des Vermögensteuergesetzes § 23 desselben maßgebend.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

I.

Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934
(RGBl. I, S. 925).

Die hier aufgestellten Grundsätze und Begriffsbestimmungen gelten einheitlich für alle Steuern.

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 17.

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das

heißt dem Wohl der Deutschen Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, nützt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgemeinschaft.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erhaltung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des Deutschen Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel dem Reich, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 18.

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

§ 19.

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindefhäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Ob oder inwieweit Körperschaften usw. mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken steuerfrei sind, ist in den einzelnen Steuergesetzen bestimmt. Nach § 19 dienen nicht etwa nur kirchliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sondern auch private rechtliche Vereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Vermögensmassen kirchlichen Zwecken im Sinne der Befreiungsvorschriften der einzelnen Steuergesetze, wenn durch Erfüllung ihrer Zwecke die katholische Kirche ausschließlich und unmittelbar gefördert wird (vgl. den Aufbau der nachstehend angeführten Einzelbestimmungen; auch noch Begründung zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925 S. 15).

II.

Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1031).

„Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat“ (§ 5, Abs. 1). „Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7—16 dieses Gesetzes“ (§ 6).

Körperschaftsteuerpflichtig sind die A.-G., G. m. b. H., sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1).

Im übrigen unterliegen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Körperschaftsteuer nicht. Nur mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (Kapitalertragsteuer), sind sie steuerpflichtig (§ 2 Ziff. 2).

§ 4.

Persönliche Befreiungen.

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:
6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermö-

genmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Mit den inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, sind aber auch sie steuerpflichtig (§ 4 Abs. 1).

§ 8.

Sachliche Befreiungen bei Personenvereinigungen.

Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

Nach § 12 Ziff. 4 sind die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken nicht mehr abzugsfähig.

Abzugsfähig dagegen sind diejenigen Ausgaben, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden können (Werbungskosten und Sonderausgaben, § 11).

III.

Vermögenssteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1052).

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 f. sind von den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nur die Kreditanstalten steuerpflichtig.

Alle übrigen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sind also vermögenssteuerfrei.

§ 3.

(1) Von der Vermögenssteuer sind befreit:

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Der Wortlaut ist der gleiche wie beim Körperschaftssteuergesetz.

IV.

Erbchaftsteuergesetz
vom 22. August 1925 (RGBl. I, S. 320) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1931 (RGBl. I, S. 346) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Erbchaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 1056).

Nach § 1 unterliegen der Erbschaftsteuer grundsätzlich nicht nur der Erwerb von Todeswegen, sondern auch Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen.

Befreiungen und Ermäßigungen.

§ 18.

(1) Steuerfrei bleiben:

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Auslande, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

19. Zuwendungen

- a) an solche inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,
- b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist.

21. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(3) Steuerbefreiung kann zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, der in Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Art sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den im Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 19.

Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied in einem Kalenderjahre der Vereinigung geleisteten Beiträge 500 Reichsmark nicht übersteigen. . . . Auf Beiträge an

Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 18 und 19 Anwendung" (also sind die letztgenannten Vereinsbeiträge ohne Höchstbegrenzung steuerfrei).

V.

Umsatzsteuergesetz

vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 942).

Der Umsatzsteuer unterliegen die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch, der gegeben ist, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen (§ 1). Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinne zu erzielen, fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird (§ 2).

A. Persönliche Befreiungen.

Weggefallen sind die Befreiungsvorschriften des bisherigen Umsatzsteuergesetzes (§ 3 Ziff. 3 und 4) betreffend:

- a) Unternehmen oder einzelne Zweige von Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, wegen solcher Umsätze, die diesen Zwecken unmittelbar dienen und bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen verlangten Entgelten zurückbleiben.

Es kommen vor allem die Krankenhäuser, Waisenhäuser, teilweise die Vereins- und Gesellenhäuser in Betracht. Nach dem Gesetze ist Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit kein Befreiungsgrund mehr.

Frei von der Umsatzsteuer bleiben nur noch die Umsätze der Heil- und Krankenanstalten, „soweit sie das Heilverfahren im Auftrage der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzklassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchführen“ (§ 4 Ziff. 11). Darnach sind die Umsätze von Privatkranken steuerpflichtig (mit 2%). Der Umsatz wird nach dem vereinnahmten Entgelt bemessen (§ 5).

- b) nichtöffentliche Schulen und Erziehungsanstalten, die der staatlichen Aufsicht unterliegen und ihren Betrieb nur mit Zuschüssen aus öffentlichen Mit-

teln, Stiftungen oder aus staatlich genehmigten Sammlungen aufrechterhalten können.

Nach § 2 des Gesetzes und § 3 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 948) in Verbindung mit dem Schlußprotokoll zu Artikel 20 des Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 sind die kirchlichen Theologen- und Gymnasialkonvikte umsatzsteuerfrei, da sie nicht der Erzielung von Einnahmen, sondern der Ausbildung von Geistlichen dienen, „unter Leitung der Kirche stehen“, und „als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteile der Diözesan-Organisation anerkannt“ sind.

B. Sachliche Befreiungen.

§ 4.

Von den (der Umsatzsteuer unterliegenden) Umsätzen sind steuerfrei:

- „10. die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden . . . ; die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig;
12. die Beherbergung, die Beföstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten und Arbeitern seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt;
15. der Eigenverbrauch bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn in diesen die Umsätze nach § 1 Ziff. 1 und 2 im letzten vorangegangenen Kalenderjahre 10 000 RM nicht überstiegen haben“.

Die Steuerfreiheit des Eigenverbrauchs erstreckt sich auf den Eigenverbrauch des Unternehmers und seiner Haushaltsangehörigen, aber nicht der Hausangestellten. (Vgl. § 33 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Ziff. 15.)

Weggefallen ist die Befreiungsvorschrift des bisherigen Umsatzsteuergesetzes (§ 2 Ziff. 11), betr. die Gewährung von Beherbergung und Beföstigung an Personen unter 18 Jahren durch Erziehungs- und Ausbildungsanstalten.

Steuerfrei ist die Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlicher und belehrender Art durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden (§ 34 der Durchführungsbestimmungen).

(Ord. 12. 1. 1935 Nr. 515.)

Festgeläute gelegentlich eines günstigen Ausgangs der Saarabstimmung.

Wir ordnen an, daß nach der Publikation eines günstigen Resultates der Saarabstimmung (der Termin wird von der Reichsregierung bekannt gegeben werden) von 12 bis 13 Uhr ein feierliches Geläute in allen Pfarr- und Kuratiekirchen stattfindet. Hierbei sind aus technischen Gründen Pausen von 10 Minuten einzulegen.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 10. 1. 1935 Nr. 377.)

Besteuerung des Einkommens der kathol. Geistlichen.

Durch das neue Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 treten in der Besteuerung des Einkommens — bei der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1935 und, soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, erstmalig bei der Veranlagung für 1934 — wesentliche Änderungen ein. Insbesondere werden Arbeitslosenhilfe und Ehestandshilfe nicht mehr gesondert erhoben, sie sind in den Tarif der Einkommensteuer (Einkommensteuertabelle und Lohnsteuertabelle) eingerechnet. Auch sind die bisherigen Steuerfreiteile sowie die Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen in den Steuertabellen schon berücksichtigt.

Nachstehend geben wir eine zusammenfassende Darstellung über die künftig für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen wesentlichen Bestimmungen. Wir weisen die bepründeten Geistlichen besonders auf die Bestimmungen unter Abschnitt B zur genaueren Beachtung hin.

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (A. K. K.) bezahlten Bezüge.

I. Einkommensteuer.

1. Die Reichseinkommensteuer für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel) der Geistlichen aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse wird von der Kasse einbehalten und an das Finanzamt abgeliefert.

2. Zur Berechnung der Lohnsteuer wird der Mietwert der Dienstwohnung der Geistlichen mit eigenem Haushalt dem Gehalt hinzugerechnet.

Zugrundegelegt wird der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV der Beamten unter Abzug von 25 v. H. für Diensträume (Amtszimmer, Sitzungszimmer des Stiftungsrats, Pfarregistratur usw.). Der Mietwert der Wohnung beträgt demnach z. Bt. bei Geistlichen, die in Orten der folgenden Ortsklassen wohnen:

Sonderklasse (1152-288 =)	864.—	<i>RM</i> monatl. 72.—	<i>RM</i>
Drtzklasse A (1008-252 =)	756.—	" " 63.—	"
" B (792-198 =)	594.—	" " 49.50	"
" C (648-162 =)	486.—	" " 40.50	"
" D (474-119 =)	355.—	" " 29.50	"

Die freie Station der Vikare (Verpflegung und Wohnung) muß diesen mit 60.— *RM* monatlich angerechnet werden.

3. Von dem Einkommen (Gehalt und Mietwert der Dienstwohnung) der aktiven Geistlichen werden vor Berechnung der Lohnsteuer ohne weiteres d. h. ohne Eintrag in die Steuerkarte abgesetzt:

- a) als Dienstaufwand bei den Pfarrvorständen (Pfründehabern, Pfründeberwehern und Kuraten) monatlich 35.— *RM*, bei den Vikaren monatlich 15.— *RM*.
- b) für die Beiträge zum Priesterpensionsfond bei den Pfarrvorständen monatlich 3.— *RM*, bei den Vikaren monatlich —.50 *RM*.

Der Betrag unter a) dient zur Abgeltung der den Pfarrvorständen erwachsenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung des Dienstzimmers, der Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen, Exerzitien, der Ausgaben zu mildtätigen Zwecken (Diasporahilfe) und zur Berufsfortbildung.

4. Für jede zur Haushaltung eines Geistlichen zählende Hausgehilfin bleiben unter der in Ziffer 6 angegebenen Voraussetzung (Eintragung der Hausgehilfin auf der Steuerkarte durch das Finanzamt) monatlich 50.— *RM* vom Steuerabzug frei.

Als Hausgehilfinnen gelten solche weiblichen Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Lohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommen sind. Unter häuslichen Arbeiten gewöhnlicher Art sind alle Dienste zu verstehen, die ihrer Art nach der Tätigkeit einer Arbeiterin, nicht der einer Angestellten ähneln und die geeignet sind, einen Haushalt in Gang zu halten (z. B. Reinigung und Heizung der Wohnräume, Bereitung der Mahlzeiten, die persönliche Bedienung der Haushaltsmitglieder). Dagegen sind solche weibliche Arbeitnehmer, die eine mehr leitende als ausführende Tätigkeit ausüben, keine Hausgehilfinnen, sondern Hausangestellte. Bei Beschäftigung solcher Hausangestellten findet eine Ermäßigung der Einkommensteuer nicht statt.

Wenn in Pfarrhäusern nur eine weibliche Arbeitskraft angestellt ist, die alle Haushaltsarbeiten zu besorgen hat, wird die Tätigkeit nur in geringem Umfang als leitend und in der Hauptsache als ausführend anzusehen sein. In solchen Fällen wird daher die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung begründet sein.

Wo aber neben der Haushälterin noch eine oder mehrere Hausgehilfinnen tätig sind, wird die Tätigkeit der Haushälterin selbst mehr leitend als ausführend sein, so daß die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nur für die eigentlichen Hausgehilfinnen begründet ist.

In Zweifelsfällen ist dem Finanzamt der Sachverhalt genau darzulegen und zwar im Antrag auf Eintragung der steuerfreien Beträge auf der Steuerkarte gemäß Ziffer 6 Absatz 2.

Die Steuerermäßigung fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine neue Hausgehilfin eingestellt wird. In diesem Fall ist alsbald die Berichtigung der Steuerkarte beim Finanzamt zu beantragen.

5. Weitere Beträge können nur dann als steuerfrei vom Einkommen abgesetzt werden, wenn das Finanzamt in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse auf Antrag des Pflichtigen entsprechende Einträge auf der Steuerkarte gemacht hat. Dies ist möglich, wenn

- a) die Werbungskosten und Sonderausgaben des Geistlichen den in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten Betrag von monatlich 40.— *RM* übersteigen, für den diese Summe übersteigenden Betrag. Bei den aktiven Geistlichen sind dem Betrag von 40.— *RM* noch die unter Ziffer 3 a und b genannten Beträge von $(35 + 3 =) 38.—$ *RM* bzw. $(15 + 0,50 =) 15,50$ *RM* hinzuzurechnen. Höhere Werbungskosten und Sonderausgaben können daher aktiven Geistlichen nur zugestimmt werden, soweit sie den Betrag von $(40 + 38 =) 78.—$ *RM* bei Pfarrvorständen und von $(40 + 15,50 =) 55,50$ *RM* bei Vikaren übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit diese nicht unter Ziffer 3 a fallen. Für Geistliche kommen z. B. in Betracht notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Zitiaten), soweit hierfür nicht besonderer Ersatz geleistet wird, und Ausgaben für Kleider, die nur der Ausübung des Berufs dienen.

Zu den Sonderausgaben gehören Beiträge und Prämien für Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherung sowie zu Sterbekassen, die der Geistliche für sich selbst zu zahlen hat (nicht aber solche für das Dienstpersonal), ferner Kirchensteuern, Schuldzinsen und Beiträge an Bauparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.

b) vom Finanzamt wegen besonderer ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ein weiterer Betrag durch Eintragung auf der Steuerkarte als steuerfrei erklärt worden ist.

Als solche die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse kommen in Betracht außergewöhnliche Belastung durch Krankheit, Unglücksfälle, Verschuldung, gesetzliche oder sittliche Pflicht zum Unterhalt von bedürftigen Verwandten.

Die steuerliche Leistungsfähigkeit ist dann beeinträchtigt, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere Verhältnisse vorliegen, die ihm schwerere Belastungen auferlegen, als Arbeitnehmer mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen im allgemeinen zu tragen haben.

6. Vor Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die Geistlichen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse die von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte Steuerkarte vorzulegen.

Vor der Vorlage der Steuerkarte an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerklasse hat der Geistliche die in Ziffer 4 und 5 erwähnten steuerfreien Beträge durch das zuständige Finanzamt in die Steuerkarte eintragen zu lassen.

Ohne Eintragung in die Steuerkarte dürfen von der zahlenden Kasse nur die in Ziffer 3 a und b genannten Beträge für die Steuerberechnung vom Einkommen abgesetzt werden; im übrigen dürfen Abzüge vom Einkommen nur nach Maßgabe der Einträge in der Steuerkarte erfolgen.

Wird eine Steuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß diese für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52.— RM zurechnen.

Bezieht ein Geistlicher noch aus einer anderen Kasse Lohnsteuerpflichtiges Einkommen (z. B. Stolgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerkasse), so ist dieser Kasse eine auf Antrag des Geistlichen von der Gemeindebehörde auszustellende zweite Steuerkarte vorzulegen. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind in einem solchen Fall vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn bei monatlicher Zahlung 52.— RM zuzurechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Steuerkarte in Anspruch genommen werden).

7. Die Lohnsteuer bemißt sich nach dem gegebenenfalls um den Mietwert der Dienstwohnung (s. Ziff. 2) erhöhten und um die Abzüge gemäß Ziff. 3—5 ermäßigten

Monatsbezug; sie ist aus der nachstehend teilweise angegebenen Lohnsteuertabelle unmittelbar abzulesen:

Monatslohn RM	Lohnsteuer bei einem ledigen Arbeitnehmer RM
mehr als — bis	
80,08 — 91	0,78
91 — 104	1,82
104 — 117	3,64
117 — 130	5,46
130 — 143	7,28
143 — 156	9,10
156 — 169	10,92
169 — 182	13,52
182 — 195	16,12
195 — 208	18,46
208 — 221	21,06
221 — 234	23,92
234 — 247	27,04
247 — 260	29,90
260 — 273	33,02
273 — 286	34,84
286 — 299	37,96
299 — 312	40,82
312 — 325	43,42
325 — 338	46,02
338 — 351	48,36
351 — 364	50,96
364 — 377	53,56
377 — 390	55,90
390 — 403	58,50
403 — 416	61,10

II. Bürgersteuer.

Die Höhe der von den einzelnen Geistlichen zu bezahlenden Bürgersteuer ergibt sich aus Seite 4 der Steuerkarte. Die Bürgersteuer ist an die Gemeindefasse des Ortes abzuführen, in dem der Geistliche z. Bt. der letzten Personenstandsaufnahme (10. Oktober des vorhergehenden Jahres) seinen Wohnsitz hatte.

Für die Monate, in denen die Besoldung der Geistlichen aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse erfolgt, wird auch die Bürgersteuer von dieser Kasse an die Gemeindefasse bezahlt (vgl. auch Abschnitt B).

B. Besteuerung des Pfündeeinkommens.

Für die Monate, in denen die bespündeten Geistlichen keine Besoldung aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse erhalten, haben diese selbst bis zum 5. des folgenden Kalendermonats die Lohnsteuer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse und die Bürgersteuer an

die auf der Steuerkarte vermerkte Gemeindefasse zu entrichten. Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanz- bzw. Gemeindefasse abführen können, teilt ihnen die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse eine Berechnung des Lohnsteuerabzugs und der Bürgersteuer mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung.

Die Mitteilung kann die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse im Monat Januar zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März fertigen; für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wie viel Monate der Pfründeinhaber Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Besteuerung im Veranlagungsverfahren.

Die Geistlichen werden mit sonstigen Einkünften (etwaige private Einkünfte — Kapitalzinsen u. dergl. —) gemäß § 46 E. St. G. nur veranlagt, wenn diese den Betrag von 300.— RM übersteigen, vorausgesetzt, daß das gesamte Einkommen nicht über den Betrag von 8000.— RM hinausgeht.

D. Beispiele.

Wie sich die Lohnsteuer der Geistlichen vom 1. Januar 1935 ab berechnet, zeigen folgende Beispiele:

I. Pfründeinhaber.

Monatsbezug (gekürzt)	286.— RM
Mietwert der Wohnung nach Ortsklasse D	29.50 "
zusammen	315.50 RM

Hiervon sind abzuziehen die steuerfreien Beträge für Dienstaufwand und für den Beitrag zum Priesterpensionsfond mit monatlich zusammen ($35 + 3 =$) 38.— RM
(s. Buchst. A Ziffer I 3 a und b oben)

Aus 277.50 RM

ist die Lohnsteuer zu berechnen. Sie beträgt nach der Lohnsteuertabelle (s. Buchst. A Ziffer I 7 oben) 34.84 RM.

Wenn auf der Steuerkarte der steuerfreie Betrag für eine Hausgehilfin eingetragen ist, ist die Lohnsteuer in obigem Beispiel aus ($277.50 - 50. =$) 227.50 RM zu berechnen; sie beträgt nach der Lohnsteuertabelle 23.92 RM.

Entsprechend gestaltet sich die Berechnung bei den übrigen Gehaltsstufen und bei den Bezügen der Pfründeverweser und Kuraten.

Bei der Steuerberechnung für Ruhegehaltsempfänger ist der Mietwert der Wohnung nicht zuzusetzen und die Dienstaufwandsentschädigung sowie der Pensionsfondsbeitrag nicht als steuerfrei in Abzug zu bringen.

II. Vikare.

Gekürzter Barbezug monatlich	59.— RM
Dazu freie Station (s. Buchst. A Ziff. I 2 oben)	60.— "
zusammen	119.— RM

Hiervon ist der steuerfreie Betrag für Dienstaufwandsentschädigung und für den Beitrag zum Priesterpensionsfond (s. Buchstabe A I 3 a und b oben) abzuziehen mit monatlich zusammen ($15 + 0.50 =$) 15.50 RM

Aus 103.50 RM

wird die Lohnsteuer berechnet. Sie beträgt nach der Lohnsteuertabelle (s. Buchstabe A I 7 oben) 1.82 RM.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester - Exerzitien

im Diözesan-Exerzitienheim **Bierzehnheiligen**, Post Lichtenfels (Oberfranken) vom 28. Juli bis 1. August, vom 9. bis 13. und vom 16. bis 20. September, vom 7. bis 11. und vom 14. bis 18. Oktober 1935.

im Exerzitienhaus **St. Josef in Hofheim / Taunus** vom 18. bis 22. Februar.

im Franziskushaus in **Altötting** vom 8. bis 12. und 22. bis 26. Juli, vom 5. bis 9. und 19. bis 23. August, vom 9. bis 13. September, vom 7. bis 11. und vom 14. bis 18. Oktober.

im Exerzitienhaus der Jesuiten „**Rottmannshöhe**“ vom 4. bis 8. Februar, vom 23. bis 27. April, vom 24. bis 28. Juni für pensionierte Priester, vom 8. bis 12. Juli, vom 5. bis 9. und 19. bis 28. August (8 Tage), vom 9. bis 13. und 16. bis 21. September (4 Tage) und vom 23. bis 27. September, vom 7. bis 11. Oktober, vom 14. bis 18. Oktober, vom 21. bis 25. Oktober, vom 4. bis 8. und vom 11. bis 15. November, vom 28. Dezember bis 2. Januar 1936 (4 Tage) für Religionslehrer höherer Lehranstalten.

Dekans - Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 7. Januar d. Js. den Pfarrer **Alfred Heinrich Fertig** in Großweier zum Dekan des Kapitels Achern ernannt.

Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat die Herren

Dekan Adolf Strobel, Pfarrer in Inneringen, Dekan Johann Gruber, Pfarrer in Sulzbach, Kammerer Karl Vogel, Pfarrer in Straßberg, und Kammerer Joseph Fischer, Pfarrer in Lauf, zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad honorem ernannt.

Kammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Adolf Gaa zum Kammerer des Kapitels Eendingen wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Rudolf Decker auf die Pfarrei Degerau mit Wirkung vom 15. Januar d. J. cum reservatione pensionis angenommen.

Pfriindebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

8. Dez.: Max Henn, Pfarrkurat in Schlageten, auf die Pfarrei Gözingen.
 30. " Johann Herkert, Pfarrer in Sandweier, auf die Pfarrei Dörlesberg.
 30. " Jakob Saur, Pfarrer in Neckarelz, auf die Pfarrei Kirchzarten.
 1. Jan. 1935: Karl Hefner, Pfarrer von Steinbach, Del. Bühl, auf die Pfarrei Dittigheim.

Versehungen.

21. Nov.: Jakob Dörner, Vikar in Friedrichsfeld, i. g. E. nach Bonndorf i. Schw.
 22. " Karl Baumann, Pfarrverweser in Gözingen, als Pfarrkurat nach Schlageten.
 22. " Andreas Leimbach, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Waldkirch i. Br.
 30. " Hermann Haungs, Kurat in Grenzach, als Pfarrverweser nach Flehingen.
 6. Dez.: Isidor Albrecht, Vikar in Mörsch, i. g. E. nach Mudau.
 6. " Fridolin Bigott, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Mörsch.

13. Dez.: Emil Meier, Pfarrverweser in Hüngheim, als Kaplaneiverweser nach Eendingen.
 13. " Benno Henn, Pfarrverweser in Dörlesberg, i. g. E. nach Niederrimsingen.
 13. " Karl Reichert, Pfarrkurat in Oberbühlertal, als Pfarrverweser nach Sandweier.
 13. " Franz Joseph Gütle, Pfarrer in Oberrimsingen, unter Absenzzbewilligung als Pfarrverweser nach Elsenz.
 13. " Adolf Engesser, Vikar in Karlsruhe, u. L. Frau, als Pfarrkurat nach Oberbühlertal.
 14. " Willi Laschet, Neupriester in Köln-Ehrenfeld, als Vikar nach Hechingen.
 14. " Johannes Neuffer, Neupriester in Troisdorf (Rheinland), als Vikar nach Schwellingen.
 14. " Rudolf Kurz, Vikar in Schwellingen, i. g. E. nach Mannheim, St. Peter.
 14. " Heinrich Burkart, Vikar in Stausen, i. g. E. nach Friedenweiler.
 14. " Kilian Frei, Vikar in Friedenweiler, i. g. E. nach Mörsch.
 20. " Walter Ruhn, Vikar in Karlsruhe, St. Bernhard, als Pfarrverweser nach Neckarelz.
 20. " Hermann Stiefvater, bisher beurlaubt, als Vikar nach Röggensthal.
 9. Jan. 1935: Anton Knapp, Vikar in Tiengen, i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bernhard.
 9. " Bernhard Wollmann, Vikar in Todtmoos, i. g. E. nach Tauberbischofsheim.
 9. " Joseph Ruff, bisher beurlaubt, als Vikar nach Todtmoos.
 9. " Dr. Rudolf Herrmann, bisher beurlaubt, als Vikar nach Tiengen.
 10. " Joseph Eidel, Vikar in Weildorf, i. g. E. nach Malsch bei Ettlingen.
 10. " Leo Hug, Vikar in Malsch bei Ettlingen, als Pfarrverweser nach Schwenningen.

Sterbfall.

11. Jan.: Emil Rudolf Hester, Pfarrer in Schapbach.
 R. I. P.



